



Neuigkeiten aus dem Sachgebiet »Unterkunftsmanagement«

Seit 01.09.2017 hat die Gemeinde Gosheim die obere Etage der Gemeinschaftsunterkunft an die Gemeinde vermietet. Der obere Stock wird in Zukunft als Anschlussunterbringung genutzt; der untere weiterhin als GU.

In Aldingen sind die GUs in der Heubergstraße wie in der Steigstraße vollständig von der Gemeinde als AU übernommen worden.

Nicht nur für die Asylbewerber ist es außerordentlich schwer, Wohnraum zu finden. Auch die Gemeinden tun sich schwer, ausreichend Platz für Geflüchtete bereitzustellen. Wie bereits erwähnt, ist die Zahl derer, die in eine AU oder auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Bleibe finden müssen, nach wie vor sehr hoch.

Bezugnehmend auf den Zeitungsartikel vom 10. August 2017 im Gränzböten möchte das Amt für Aufenthalt und Integration nochmals den Aufruf starten, freistehende Wohnungen dringend zu melden an:

07461-926 4700 oder
integrationsamt@landkreis-tuttlingen.de

Wir sind über jeden Hinweis dankbar und gehen mit Ihren eingereichten Anfragen sorgsam um.

Auf der Homepage des Landkreises finden Sie das Formular für Wohnungsangebote.

Neuigkeiten aus dem Sachgebiet »Integration«

Sprachkurse

Mit der Volkshochschule Tuttlingen und dem Landratsamt wurde beschlossen, dass es eine Fortführung der Basissprachkurse in Form der »Aufbausprachkurse« gibt.

Diese umfassen, wie die Basiskurse, 200 Unterrichtseinheiten in zwei Modulen eingeteilt. Die VHS hat bereits Einteilungen vorgenommen: Teilnehmer, die mindestens 70 Prozent in Basiskursen anwesend waren, haben Anrecht auf einen Platz im weiterführenden Aufbaukurs.

Drei Kurse haben bereits begonnen (zwei in Tuttlingen, einer in Spaichingen) und ein vierter ist in Planung. Es wurden erneut Zuwendungen aus Landesprogramm VVV Deutsch beantragt. Aus diesem Programm können nun die ersten Kurse finanziert werden.

Ausbildungsduldung

Die »Ausbildungsduldung« soll hier kurz erklärt werden. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vom August 2016 fand auch die Ausbildungsduldung Platz: 3+2 Regelung (Ausbildungsduldung) nach §60a Abs.2 S.4ff

Am 05.08.2016 ist das neue Integrationsgesetz in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Veränderungen bei der Wohnsitzauflage, den Arbeitsmöglichkeiten (teilweise Abschaffung der Vorrangprüfung), Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und bei der Berufsausbildung.

Eine Ausbildungsduldung kann ein Asylbewerber beantragen, wenn er rechtskräftig abgelehnt wurde vom BAMF, also keine Aufenthaltserlaubnis bekommen hat von der örtlichen Ausländerbehörde. Wenn ein Asylbewerber während des Verfahrens (Aufenthaltsgestattung) eine Ausbildung beginnt, greift die Ausbildungsduldung noch nicht.



Es gibt Voraussetzungen, welche gegeben sein müssen um eine Ausbildungsduldung zu erlangen. Zum einen muss der Asylbewerber der Mitwirkungspflicht nachkommen. Dies bedeutet, dass er sich beispielsweise um die Passbeschaffungspflicht kümmern muss.

Der Asylbewerber ist verpflichtet, bei Erteilung einer Duldung seinen Heimatpass beim Regierungspräsidium vorzulegen. Passiert das nicht, kann ihm die Arbeitserlaubnis entzogen werden und somit müsste auch die Ausbildung abgebrochen bzw. dürfte nicht aufgenommen werden. Deshalb ist es wichtig, den Auszubildenden zu erklären, unbedingt *frühzeitig* einen Heimatpass zu beschaffen.

Eine Ausbildungsduldung wird ebenfalls verwehrt, wenn der Asylbewerber eine vorsätzliche Straftat im Bundesgebiet begangen hat mit einer Geldstrafe bis zu 50 Tagessätzen oder eine Straftat nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz mit bis zu 90 Tagessätzen.

Eine Ausbildungsduldung kann auch nur dann erteilt werden, wenn es sich tatsächlich um eine Ausbildung handelt, die Fördermaßnahme »Einstiegsqualifizierung« (EQ) der Agentur für Arbeit fällt nicht darunter.

Weitere Informationen finden Sie in vielen verschiedenen Handouts von Arbeitsgemeinschaften, beispielsweise hat der Paritätische Gesamtverband eine Arbeitshilfe herausgegeben.

Jeder Einzelfall ist anders – wenn Sie einen Asylbewerber betreuen und begleiten, nehmen Sie bitte eine professionelle Beratung in Anspruch, bei der zuständigen Ausländerbehörde oder einem Fachanwalt für Ausländerrecht.

Anerkennung für das Ehrenamt

Das Landratsamt möchte die ehrenamtlichen Helferkreise unterstützen und wertschätzen. Es wurde entschieden, dass Helferkreise **20 Euro pro Flüchtling in einer GU pro Jahr** erhalten.

Dieses Geld wird den Gemeinden ausgezahlt und die Helfer können und sollen mit Quittungen und Belegen aller Art an die Gemeinde herantreten, um entstandene Unkosten (bspw.: Besorgung Bastelmaterial, Fahrdienst zu Ärzten oder Einkäufe für gemeinsames Kochen) erstattet zu bekommen.

Ist das Geld ausgeschöpft, liegt es im Ermessen der Gemeinde, weitere Unkosten zu bezahlen.

Pakt für Integration

Das Land stellt beim Pakt für Integration für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 160 Mio. Euro für die Kommunen

zur Verfügung. Die Kommunen sollen dadurch bei den Kosten der Anschlussunterbringung in Integration entlastet werden. Weitere 70 Mio. Euro fließen 2017 und 2018 in Integrationsfördermaßnahmen- und Programme.

Der Pakt für Integration regelt im Land Baden-Württemberg ebenso die Finanzierung von vielen »Integrationsmanagern«, die bei den Gemeinden angestellt sein werden. Hierzu können sich auch Gemeinden zusammenschließen und Finanzierungen gemeinsam stemmen. Stellt eine Gemeinde keinen Antrag, so muss das Landratsamt für die Gemeinde »sorgen«.

Im Landkreis Tuttlingen ist vorgesehen, dass die Sozialhelfer, die bisher in den GUs angestellt waren, nun zu den Gemeinden wechseln und diese unterstützen, da diese die Flüchtlinge bereits teilweise kennen.

Weiterhin fließen Mittel in Millionenhöhe in Maßnahmen in die Bereiche Schule und Übergang zum Beruf, Spracherwerb sowie bürgerschaftliches Engagement in die Kommune.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration: zum Pakt für Integration. [mehr](#)

Registrierung durch die Agentur für Arbeit

Bisher haben vier »Touren« stattgefunden, die das Sachgebiet Integration durchgeführt hat: Zusammen mit vier Sachbearbeitern der Agentur für Arbeit wurden an vier Donnerstagsvormittagen die GUs Neuhausen, Mühlheim, Immendingen und Wurmlingen aufgesucht und die dort und in anderen GUs wohnenden Bewohner eingeladen, um sich registrieren zu lassen.

Die Registrierung im System der Agentur sah zunächst eine schriftliche Aufnahme auf einem Bogen und danach ein 15-minütiges Gespräch vor, in dem sich die Personen vorstellen sollten. Im Nachgang wird die Agentur geeignete, individuelle Maßnahmen für die erfassten Personen auswählen und sie dazu einladen. Dies können Sprachkurse, Praktika oder Kontaktaufnahme zu Ausbildungsstätten sein.

Integrationskonzept

In den vergangenen Wochen wurde von Frau Dummel ein »Integrationsplan« ausgearbeitet, welcher im Entwurf nun vorliegt. Entwurf aus dem Grund, da dieser Plan weniger als ein endgültiger und vollendeter Bericht, sondern vielmehr als ein theoretisches Konstrukt verstanden werden kann, das noch einer partizipativen Ausgestaltung bedarf. »Es soll gemeinsam strukturiert werden und lebhaft sein«, sagt Dummel. »Ein Integra-



tionskonzept, das am Schreibtisch entworfen wird, kann niemals Aspekte und Erfahrungen der Realität berücksichtigen.«
Ehrenamtliche, Vertreter der Kirchen sowie andere

Hauptamtliche sind nun herzlichst eingeladen, sich an der Gestaltung und Ausformung dieses Konzepts zu beteiligen. Als Basis zur Steuerung ist es hierbei primäres Anliegen des Integrationsplans, Übersichtlichkeit zu generieren und Handlungsleitlinien zu entwerfen.

Neuigkeiten aus dem Sachgebiet »Unterbringung und Leistungsgewährung«

Die Abteilung »Leistungsgewährung« kümmert sich seit einiger Zeit auch um »erhöhten Leistungen«. Dies betrifft Personen, Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben und unter Umständen Anspruch auf Leistungen analog zum SGB XII haben. Die Leistungsabteilung hat zwischenzeitlich mehrere Fälle geprüft und auf »erhöhte Leistungen« umgestellt. Die berechtigten Personen erhalten monatlich nicht nur mehr Geldleistungen sondern werden auch bei den gesetzlichen Krankenkassen angemeldet. Sie erhalten von den Krankenkassen eine Krankenversicherungskarte, müssen aber auf Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Einsätze vom Krankenwagen, usw. wie die gesetzlich Krankenversicherten zuzahlen. Sobald über den Asylantrag entschieden ist oder bekannt wird, dass falsche Angaben zur Identität gemacht wurden, wird erneut der Anspruch auf erhöhte Leistungen geprüft und gegebenenfalls die Leistungen bis auf das Notwendigste reduziert. Positiv entschiedene Fälle werden informiert und erhalten dann rückwirkend zum 01.01.2017 die Leistungen ausbezahlt.

Start der Rückkehrberatung am 01.03.2017

Am 01.03. startete offiziell die neue Rückkehrberatung des Landkreises Tuttlingen. Was bisher Frau Mild in den Räumen des Amtes für Aufenthalt und Integration wahrgenommen hatte, übernahm Herr Barthel Anfang März in einem neuen Büro. Schon im April war das Büro in der Moltkestraße hierfür fertig ausgestattet. Die räumliche Trennung soll verdeutlichen, dass Herr Barthel zwei unterschiedliche Aufgaben wahrnimmt. Auch ist in der Moltkestraße mehr Ruhe und Privatsphäre garantiert, denn manche Asylbewerber möchten, dass mit ihrem Anliegen, in ihr Heimatland zurückzukehren, besonders vorsichtig umgegangen wird.

Es gibt einen klaren Ablaufplan, wie die Beratung und anschließend die Organisation der Ausreise ablaufen soll. Aus bis zu vier Programmen können finanzielle Hilfen ausgeschöpft werden, um die potenziellen Rückkehr zu fördern und den Start im Heimatland so abgesichert wie möglich zu gestalten. Herr Barthel hat bisher an einem regionalen Vernetzungstreffen aller Rückkehrberater in Baden-Württemberg teilgenommen, sowie an einer Tagung in Göttingen, zu der Berater aus ganz Deutschland anreisten.

Der Austausch mit anderen Landkreisen, sei es auch außerhalb BWs, gibt einen guten Einblick, über wie viel Ressourcen andere Beratungsstellen verfügen: Hier kann festgestellt werden, dass Tuttlingen weit vorne liegt und aus einem großen Topf schöpfen kann, der anderen Landkreisen nicht zur Verfügung steht. Außerdem ist Tuttlingen Teil des Karlsruher Landesförderprogramms, wodurch nicht nur zusätzliche Mittel bereitstehen, sondern auch die Möglichkeit gegeben ist, bei Fragen nachzuhaken und darüber hinaus Informationen zu erhalten, die es ohne das Programm nicht gäbe.

Bisher haben 33 Personen eine Beratung wahrgenommen und 26 Personen sind über die neue Rückkehrberatungsstelle ausgereist.

Die Öffnungszeiten sind montags 14-17 Uhr, mittwochs 08-13 Uhr und donnerstags 14-18 Uhr in der Moltkestraße 34, 78532 Tuttlingen. Außerdem lassen sich über die Mailadresse c.barthel@landkreis-tuttlingen.de Einzeltermine vereinbaren.

Das Team vom Amt 47